

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 2709/94 der Kommission vom 8. November 1994 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien 1
- Verordnung (EG) Nr. 2710/94 der Kommission vom 8. November 1994 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien 3
- Verordnung (EG) Nr. 2711/94 der Kommission vom 8. November 1994 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien 4
- Verordnung (EG) Nr. 2712/94 der Kommission vom 8. November 1994 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien 5
- * **Verordnung (EG) Nr. 2713/94 der Kommission vom 8. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2053/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Mindesteinfuhrpreisregelung für bestimmte verarbeitete Kirschen 7**
- * **Verordnung (EG) Nr. 2714/94 der Kommission vom 8. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Mindesteinfuhrpreisregelung für getrocknete Trauben 9**
- * **Verordnung (EG) Nr. 2715/94 der Kommission vom 8. November 1994 mit Sondervorschriften hinsichtlich der Ausgleichszahlungen für bestimmte landwirtschaftliche Kulturpflanzen auf Bewässerungsflächen 11**
- * **Verordnung (EG) Nr. 2716/94 der Kommission vom 8. November 1994 zur Festsetzung des Mindestankaufpreises der zur Verarbeitung abgelieferten Apfelsinen, Mandarinen, Clementinen und Satsumas und des finanziellen Ausgleichs für die Verarbeitung von Apfelsinen, Mandarinen und Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1994/95 15**

Verordnung (EG) Nr. 2717/94 der Kommission vom 8. November 1994 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	16
Verordnung (EG) Nr. 2718/94 der Kommission vom 8. November 1994 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	18
Verordnung (EG) Nr. 2719/94 der Kommission vom 8. November 1994 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	20
Verordnung (EG) Nr. 2720/94 der Kommission vom 8. November 1994 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	22
Verordnung (EG) Nr. 2721/94 der Kommission vom 8. November 1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2617/94 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien	24
Verordnung (EG) Nr. 2722/94 der Kommission vom 8. November 1994 zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist ...	25
Verordnung (EG) Nr. 2723/94 der Kommission vom 8. November 1994 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird	27
Verordnung (EG) Nr. 2724/94 der Kommission vom 8. November 1994 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird	29
Verordnung (EG) Nr. 2725/94 der Kommission vom 8. November 1994 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 24. Teilausschreibung	31
Verordnung (EG) Nr. 2726/94 der Kommission vom 8. November 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	32
Verordnung (EG) Nr. 2727/94 der Kommission vom 8. November 1994 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	34

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/721/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 21. Oktober 1994 zur Anpassung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 42 Ziffer 3 dieser Verordnung** 36

94/722/EG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. Oktober 1994 über die Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Programms bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose** 47

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1994 zur Änderung von Anhang I Kapitel 3 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregeln nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (¹)** 48

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 1994 über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage Montserrats hinsichtlich Verbindungs- und Kontaktelementen für Drähte und Kabel des KN-Codes 8536 90 10** 51

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2709/94 DER KOMMISSION****vom 8. November 1994****zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1799/94 des Rates vom 18. Juli 1994 über die Sonderregelung der Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Jahre 1994⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen eines mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens verpflichtet, in den Jahren 1987 bis 1993 eine bestimmte Menge Mais und Sorghum nach Spanien einzuführen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 532/94⁽²⁾ betreffend Maßnahmen gemäß dem genannten Abkommen hat der Rat der Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Abkommens um das Jahr 1994 zugestimmt.

Die Abschöpfungskürzung wird gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1799/94 auf die Sorghumeinfuhren angewandt, die nach Spanien aufgrund einer nur in diesem Mitgliedstaat gültigen Bescheinigung erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2484/94⁽⁴⁾, betrifft insbesondere die Kürzung der innerhalb eines Jahreskontingents von 100 000 Tonnen Sorghum zu erhebenden Abschöpfung um 60 % bzw. um 50 % für die darüber hinausgehende Menge. Da der spanische Getreidemarkt durch Kumulierung dieser Vergünstigung und der im Rahmen der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Abschöpfungskürzung gestört werden könnte, sollte sie im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Ausschreibung ausgeschlossen werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 675/94 der Kommission vom 25. März 1994 zur Durchführung der Verordnungen (EG)

Nr. 3640/93, (EG) Nr. 1799/94 und (EG) Nr. 3670/93 des Rates hinsichtlich der Sonderregelungen für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2660/94⁽⁶⁾, wurde die Ausschreibung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen vor allem bezüglich der Verarbeitung oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Freigabe besonders geregelt.

In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des spanischen Marktes empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sorghum im Rahmen dieser Sonderregelung für die Einfuhr zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Zur Festsetzung der Kürzung der bei der Einfuhr von Sorghum nach Spanien zu erhebenden Abschöpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽⁷⁾ wird eine Ausschreibung durchgeführt.
- (2) Im Rahmen dieser Ausschreibung wird die mit Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 für die Einfuhr von Sorghum vorgesehene Abschöpfungskürzung nicht angewandt.
- (3) Diese Ausschreibung wird bis zum 19. Januar 1995 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 189 vom 23. 7. 1994, S. 17.⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 11. 3. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 26. 3. 1994, S. 26.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 284 vom 1. 11. 1994, S. 29.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 675/94 ist unbeschadet anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Artikel 2

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrlicenzen gelten ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß

Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 675/94 bis 30. April 1994.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2710/94 DER KOMMISSION
vom 8. November 1994
zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der
Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3640/93 des Rates
vom 17. Dezember 1993 über die Sonderregelung der
Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Jahre
1993⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und
Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen eines mit den
Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkom-
mens verpflichtet, 1993 eine bestimmte Menge Mais und
Sorghum nach Spanien einzuführen. Mit der Verordnung
(EG) Nr. 532/94⁽²⁾ betreffend Maßnahmen gemäß dem
genannten Abkommen hat der Rat der Verlängerung der
Gültigkeitsdauer dieses Abkommens um das Jahr 1994
zugestimmt.

Im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der
Gemeinschaft wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 10/94
der Kommission⁽³⁾ die Kürzung der bei der Einfuhr der
Restmenge des Jahres 1993 zu erhebenden Abschöpfung
ausgeschrieben. Da die betreffende Menge durch diese
Ausschreibung nicht gedeckt war, sollte die Restmenge
angesichts der in Spanien bestehenden Nachfrage dem
genannten Land vorbehalten werden. Zu diesem Zweck
ist eine neue Ausschreibung zu eröffnen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 675/94 der Kommission
vom 25. März 1994 zur Durchführung der Verordnungen
(EG) Nr. 3640/93, (EG) Nr. 1799/94 und (EG) Nr.
3670/93 des Rates hinsichtlich der Sonderregelungen für
die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und
von Mais nach Portugal⁽⁴⁾, geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2660/94⁽⁵⁾, wurde die Ausschreibung,
insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den
Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer

Verpflichtungen vor allem bezüglich der Verarbeitung
oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem
Binnenmarkt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Frei-
gabe besonders geregelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zusätzlich zu den mit der Verordnung (EG) Nr.
10/94 eröffneten Ausschreibungen wird die Kürzung der
bei der Einfuhr von Mais in Spanien gemäß Artikel 10
der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽⁶⁾ zu erhe-
benden Abschöpfung ausgeschrieben.

(2) Diese Ausschreibung wird bis zum 8. Dezember
1994 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen
wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen
Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfri-
sten in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 675/94 ist unbeschadet
anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verord-
nung anwendbar.

Artikel 2

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrli-
zenzen gelten ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß
Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 675/94 bis
31. Dezember 1994.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 11. 3. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 4 vom 6. 1. 1994, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 26. 3. 1994, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 284 vom 1. 11. 1994, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2711/94 DER KOMMISSION

vom 8. November 1994

zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach SpanienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1799/94 des Rates
vom 18. Juli 1994 über die Sonderregelung der Einfuhr
von Mais und Sorghum nach Spanien im Jahre 1994⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen eines mit den
Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkom-
mens verpflichtet, in den Jahren 1987 bis 1993 eine
bestimmte Menge Mais und Sorghum nach Spanien
einzuführen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 532/94⁽²⁾
betreffend Maßnahmen gemäß dem genannten
Abkommen hat der Rat der Verlängerung der Gültigkeits-
dauer dieses Abkommens um das Jahr 1994 zugestimmt.

Die Abschöpfungskürzung wird gemäß Artikel 3 Absatz 3
der Verordnung (EG) Nr. 1799/94 auf die Maiseinfuhren
angewandt, die nach Spanien aufgrund einer nur in
diesem Mitgliedstaat gültigen Bescheinigung erfolgen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 675/94 der Kommission
vom 25. März 1994 zur Durchführung der Verordnungen
(EG) Nr. 3640/93, (EG) Nr. 1799/94 und (EG) Nr.
3670/93 des Rates hinsichtlich der Sonderregelungen für
die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und
von Mais nach Portugal⁽³⁾, geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2660/94⁽⁴⁾, wurde die Ausschreibung,
insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den
Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer
Verpflichtungen vor allem bezüglich der Verarbeitung
oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem
Binnenmarkt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Frei-
gabe besonders geregelt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des spani-
schen Marktes empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über
die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais
im Rahmen dieser Sonderregelung für die Einfuhr zu
eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zur Festsetzung der Kürzung der bei der Einfuhr
von Mais in Spanien zu erhebenden Abschöpfung gemäß
Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates⁽⁵⁾ wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Diese Ausschreibung wird bis zum 19. Januar 1995
eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen
wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen
Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfri-
sten in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 675/94 ist unbeschadet
anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verord-
nung anwendbar.

Artikel 2

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrli-
zenzen gelten ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß
Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 675/94 bis
30. April 1995.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 189 vom 23. 7. 1994, S. 17.⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 11. 3. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 26. 3. 1994, S. 26.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 284 vom 1. 11. 1994, S. 29.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2712/94 DER KOMMISSION

vom 8. November 1994

**zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der
Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3640/93 des Rates
vom 17. Dezember 1993 über die Sonderregelung der
Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Jahre
1993⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und
Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen eines mit den
Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkom-
mens verpflichtet, 1993 eine bestimmte Menge Mais und
Sorghum nach Spanien einzuführen. Mit der Verordnung
(EG) Nr. 532/94⁽²⁾ betreffend Maßnahmen gemäß dem
genannten Abkommen hat der Rat der Verlängerung der
Gültigkeitsdauer dieses Abkommens um das Jahr 1994
zugestimmt.

Im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der
Gemeinschaft wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 11/94
der Kommission⁽³⁾ der Kürzung der bei der Einfuhr der
Restmenge des Jahres 1993 zu erhebenden Abschöpfung
ausgeschrieben. Da die betreffende Menge durch diese
Ausschreibung nicht gedeckt war, sollte die Restmenge
angesichts der in Spanien bestehenden Nachfrage dem
genannten Land vorbehalten werden. Zu diesem Zweck
ist eine neue Ausschreibung zu eröffnen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5.
März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten (ÜLG)⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2484/94⁽⁵⁾, betrifft insbesondere die Kürzung
der innerhalb eines Jahreskontingents von 100 000
Tonnen Sorghum zu erhebenden Abschöpfung um 60 %
bzw. um 50 % für die darüber hinausgehende Menge. Da
der spanische Getreidemarkt durch Kumulierung dieser
Vergünstigung und der im Rahmen der vorliegenden
Verordnung vorgesehenen Abschöpfungskürzung gestört
werden könnte, sollte sie im Interesse einer reibungslosen
Abwicklung der Ausschreibung ausgeschlossen werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 675/94 der Kommission
vom 25. März 1994 zur Durchführung der Verordnungen
(EG) Nr. 3640/93, (EG) Nr. 1799/94 und (EG) Nr.
3670/93 des Rates hinsichtlich der Sonderregelungen für
die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und

von Mais nach Portugal⁽⁶⁾, geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2660/94⁽⁷⁾, wurde die Ausschreibung,
insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den
Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer
Verpflichtungen vor allem bezüglich der Verarbeitung
oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem
Binnenmarkt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Frei-
gabe besonders geregelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zusätzlich zu den mit der Verordnung (EG) Nr.
11/94 eröffneten Ausschreibungen wird die Kürzung der
bei der Einfuhr von Sorghum in Spanien gemäß Artikel
10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽⁸⁾ zu
erhebenden Abschöpfung ausgeschrieben.

(2) Im Rahmen dieser Ausschreibung wird die mit
Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 für die
Einfuhr von Sorghum vorgesehene Abschöpfungskürzung
nicht angewandt.

(3) Diese Ausschreibung wird bis zum 8. Dezember
1994 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen
wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen
Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfri-
sten in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 675/94 ist unbeschadet
anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verord-
nung anwendbar.

Artikel 2

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrli-
zenzen gelten ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß
Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 675/94 bis
31. Dezember 1994.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 11. 3. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 4 vom 6. 1. 1994, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 265 vom 15. 10. 1994, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 83 vom 26. 3. 1994, S. 26.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 284 vom 1. 11. 1994, S. 29.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2713/94 DER KOMMISSION

vom 8. November 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2053/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Mindesteinfuhrpreisregelung für bestimmte verarbeitete Kirschen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1490/94 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2053/89 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3821/92⁽⁴⁾, regelt die Bedingungen, unter denen der gewogene Durchschnitt der Wiederverkaufspreise für bestimmte verarbeitete Kirschen als Einfuhrpreis berücksichtigt wird. Damit die Schutzwirkung nicht künstlich geschmälert wird, sollten die bei der Einfuhr tatsächlich erhobenen Zölle und Abgaben, die den Eingangszöllen und indirekten Steuern entsprechen, von den festgestellten Wiederverkaufspreisen abgezogen werden. Die Bezeichnung „Endverwender“ ist in Absatz 6 desselben Artikels definiert. Diese Definition muß, da eine Verpackung auch dann nicht als Verarbeitung im Sinne dieser Regelung verstanden werden darf, wenn sie eine Änderung des KN-Codes zur Folge hat, einen Hersteller ausschließen, der das Erzeugnis in einem Verpackungsverfahren verwendet.

Artikel 6 der genannten Verordnung sieht ein besonderes Kontrollverfahren vor. Bei Anwendung dieses Verfahrens hat sich gezeigt, daß das Erzeugnis erst zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden darf, wenn die Sicherheit gemäß Artikel 248 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/94⁽⁶⁾, geleistet worden ist.

Diese Sicherheit ist zu leisten, sobald sich für die Zollbehörden begründete Zweifel an der Richtigkeit der Einfuhrpreise ergeben, d. h. selbst bereits vor den

Kontrollen gemäß dem genannten Artikel 248. Im Zusammenhang mit den Nachkontrollen ist deutlich zu machen, daß Beträge wiedereingezogen werden, die gemäß Artikel 220 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁷⁾ geschuldet werden. Es sollte klargestellt werden, daß sich die aufgrund der Kontrollen geschuldeten Beträge einschließlich Zinsen verstehen.

Die Einhaltung des Mindesteinfuhrpreises kann gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2053/89 festgestellt werden. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen erfahrungsgemäß die tatsächlich erhobenen Einfuhrzölle und -abgaben sowie die Kosten einer etwaigen Behandlung vor Verkauf des eingeführten Erzeugnisses an den Endverwender berücksichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2053/89 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird bei mindestens 15 % einer eingeführten Partie festgestellt, daß die bei unmittelbarem Wiederverkauf oder bei Verkauf durch Zwischenhändler erzielten Preise nach Abzug der tatsächlich entrichteten Einfuhrzölle und -abgaben unter dem Mindestpreis liegen, so gilt der gewichtete Durchschnitt dieser Preise als Einfuhrpreis.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Endverwender im Sinne dieser Verordnung ist entweder ein Hersteller, der das betreffende Erzeugnis zur Verarbeitung in ein Erzeugnis mit einem anderen KN-Code als den, der in der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angegeben ist, nicht aber zur Verpackung verwendet, oder ein Einzelhändler, der nur an Verbraucher verkauft.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1994, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 195 vom 11. 7. 1989, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 235 vom 9. 9. 1994, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

„Artikel 6

(1) Ergeben sich für die Zollbehörden begründete Zweifel daran, daß es sich bei dem Preis, der in der Erklärung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angegeben ist, um den tatsächlichen Einfuhrpreis handelt, lassen sie die genannte Abfertigung erst zu, wenn der Einführer die in Artikel 248 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 genannte Sicherheit zuzüglich der Zinsen für die in Unterabsatz 2 genannte Frist von sechs Monaten geleistet hat. Es gilt der im Fall einer Wiedereinziehung nach einzelstaatlichem Recht anwendbare Zinssatz.

Der Einführer weist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach, daß das Erzeugnis unter Bedingungen abgesetzt wurde, welche die Einhaltung des Mindesteinfuhrpreises sicherstellen. Eine Überschreitung der Frist von sechs Monaten hat unbeschadet der Anwendung von Absatz 2 den Verfall der Sicherheit zur Folge.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Einführers bei entsprechender Erhöhung der Sicherheit um höchstens drei Monate verlängert werden.“

3. In Artikel 7 erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Der Mindesteinfuhrpreis gilt als eingehalten, wenn der Einführer für mindestens 95 % der eingeführten Partie nachweist, daß das betreffende

Erzeugnis auf allen Handelsstufen einschließlich der Endverwenderstufe zu einem Preis verkauft worden ist, der nach Abzug der tatsächlich entrichteten Einfuhrzölle und -abgaben mindestens dem Mindesteinfuhrpreis entspricht. Wird dieses Erzeugnis nach Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr und vor Verkauf an den Endverwender einer Behandlung unterzogen, müssen die Kosten dieser Behandlung in dem Verkaufspreis enthalten sein, dessen Zahlung vom Endverwender verlangt wird.“

4. Artikel 10 erhält folgende Fassung :

„Artikel 10

Stellen die zuständigen Behörden bei einer Kontrolle fest, daß der Mindesteinfuhrpreis nicht eingehalten wurde, so ziehen sie den geschuldeten Betrag gemäß Artikel 220 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ein. Bei der Festsetzung des geschuldeten Betrages werden für die Zeit ab der Abfertigung des Erzeugnisses zum zollrechtlich freien Verkehr bis zur Wiedereinziehung Zinsen berechnet. Es gilt der im Fall einer Wiedereinziehung nach einzelstaatlichem Recht anwendbare Zinssatz.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2714/94 DER KOMMISSION

vom 8. November 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Mindesteinfuhrpreisregelung für getrocknete Trauben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1490/94 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2054/89
der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3821/92⁽⁴⁾, regelt die Bedingungen,
unter denen der gewogene Durchschnitt der Wiederver-
kaufspreise für getrocknete Trauben als Einfuhrpreis
berücksichtigt wird. Damit die Schutzwirkung nicht
künstlich geschmälert wird, sollten die bei der Einfuhr
tatsächlich erhobenen Einfuhrzölle und -abgaben, die den
Eingangszöllen und indirekten Steuern entsprechen, von
den festgestellten Wiederverkaufspreisen abgezogen
werden. Die Bezeichnung „Endverwender“ ist in Absatz 6
desselben Artikels definiert. Diese Definition muß, da
eine Verpackung auch dann nicht als Verarbeitung im
Sinne dieser Regelung verstanden werden darf, wenn sie
eine Änderung des KN-Codes zur Folge hat, einen
Hersteller ausschließen, der das Erzeugnis in einem
Verpackungsverfahren verwendet.

Artikel 6 der genannten Verordnung sieht ein besonderes
Kontrollverfahren vor. Bei Anwendung dieses Verfahrens
hat sich gezeigt, daß das Erzeugnis erst zum zollrechtlich
freien Verkehr abgefertigt werden darf, wenn die Sicher-
heit gemäß Artikel 248 der Verordnung (EWG) Nr.
2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durch-
führungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr.
2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der
Gemeinschaften⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2193/94⁽⁶⁾, geleistet worden ist. Diese
Sicherheit ist zu leisten, sobald sich für die Zollbehörden
begründete Zweifel an der Richtigkeit der Einfuhrpreise
ergeben, d. h. selbst bereits vor den Kontrollen gemäß
dem genannten Artikel 248. Im Zusammenhang mit den

Nachkontrollen ist deutlich zu machen, daß Beträge
wiedereingezogen werden, die gemäß Artikel 220 der
Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12.
Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemein-
schaften⁽⁷⁾ geschuldet werden. Es sollte klargestellt
werden, daß sich die aufgrund der Kontrollen geschul-
deten Beträge einschließlich Zinsen verstehen.

Die Einhaltung des Mindesteinfuhrpreises kann gemäß
Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2054/89
festgestellt werden. Um Wettbewerbsverzerrungen zu
vermeiden, müssen erfahrungsgemäß die tatsächlich erho-
benen Einfuhrzölle und -abgaben sowie die Kosten einer
etwaigen Behandlung vor Verkauf des eingeführten
Erzeugnisses an den Endverwender berücksichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2054/89 wird wie folgt geän-
dert :

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert :

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) Wird bei mindestens 15 % einer einge-
führten Partie festgestellt, daß die bei unmittel-
barem Wiederverkauf oder bei Verkauf durch
Zwischenhändler erzielten Preise nach Abzug der
tatsächlich entrichteten Einfuhrzölle und -abgaben
unter dem Mindestpreis liegen, so gilt der gewich-
tene Durchschnitt dieser Preise als Einfuhrpreis.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung :

„(6) Der Endverwender im Sinne dieser Verord-
nung ist entweder ein Hersteller, der das betref-
fende Erzeugnis zur Verarbeitung in ein Erzeugnis
mit einem anderen KN-Code als den, der in der
Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich
freien Verkehr angegeben ist, nicht aber zur
Verpackung verwendet, oder ein Einzelhändler, der
nur an Verbraucher verkauft.“

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1994, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 195 vom 11. 7. 1989, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 235 vom 9. 9. 1994, S. 6.

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

„Artikel 6

(1) Ergeben sich für die Zollbehörden begründete Zweifel daran, daß es sich bei dem Preis, der in der Erklärung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angegeben ist, um den tatsächlichen Einfuhrpreis handelt, lassen sie die genannte Abfertigung erst zu, wenn der Einführer die in Artikel 248 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 genannte Sicherheit zuzüglich Zinsen für die in Unterabsatz 2 genannte Frist von sechs Monaten geleistet hat. Es gilt der im Fall einer Wiedereinziehung nach einzelstaatlichem Recht anwendbare Zinssatz.

Der Einführer weist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach, daß das Erzeugnis unter Bedingungen abgesetzt wurde, welche die Einhaltung des Mindesteinfuhrpreises sicherstellen. Eine Überschreitung der Frist von sechs Monaten hat unbeschadet der Anwendung von Absatz 2 den Verfall der Sicherheit zur Folge.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Einführers bei entsprechender Erhöhung der Sicherheit um höchstens drei Monate verlängert werden.“

3. In Artikel 7 erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Der Mindesteinfuhrpreis gilt als eingehalten, wenn der Einführer für mindestens 95 % der eingeführten Partie nachweist, daß das betreffende

Erzeugnis auf allen Handelsstufen einschließlich der Endverwenderstufe zu einem Preis verkauft worden ist, der nach Abzug der tatsächlich entrichteten Einfuhrzölle und -abgaben mindestens dem Mindesteinfuhrpreis entspricht. Wird dieses Erzeugnis nach Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr und vor Verkauf an den Endverwender einer Behandlung unterzogen, müssen die Kosten dieser Behandlung in dem Verkaufspreis enthalten sein, dessen Zahlung vom Endverwender verlangt wird.“

4. Artikel 10 erhält folgende Fassung :

„Artikel 10

Stellen die zuständigen Behörden bei einer Kontrolle fest, daß der Mindesteinfuhrpreis nicht eingehalten wurde, so ziehen sie den geschuldeten Betrag gemäß Artikel 220 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ein. Bei der Festsetzung des geschuldeten Betrages werden für die Zeit ab der Abfertigung des Erzeugnisses zum zollrechtlich freien Verkehr bis zur Wiedereinziehung Zinsen berechnet. Es gilt der im Fall einer Wiedereinziehung nach einzelstaatlichem Recht anwendbare Zinssatz.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2715/94 DER KOMMISSION

vom 8. November 1994

mit Sondervorschriften hinsichtlich der Ausgleichszahlungen für bestimmte landwirtschaftliche Kulturpflanzen auf Bewässerungsflächen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 920/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 231/94 des Rates vom 24. Januar 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 kann in den Regionalisierungsplänen zwischen bewässerten und nichtbewässerten Flächen unterschieden werden.

Um eine Ausdehnung der bewässerten Flächen zu vermeiden, wurde die Einführung einer je Erzeugungsregion festgesetzten Höchstfläche vorgesehen, für die die Ausgleichszahlung auf der Grundlage des auf den Bewässerungsflächen erzielten Ertrags gewährt wird. Es sind die diesbezüglichen Modalitäten, insbesondere zur Bestimmung des Begriffs „Bewässerung“, festzulegen.

Bei gleichzeitiger Überschreitung der Grundfläche und des für die Bewässerungsflächen festgesetzten Höchstbetrags in einer Region ist vorzusehen, daß nur der Berichtungsbetrag angewendet wird, der die höchste Kürzung der Ausgleichszahlungen bewirkt.

Wegen des Zeitpunkts der Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 durch die Verordnung (EG) Nr. 231/94 hinsichtlich bewässerter Flächen war es nicht möglich, die Durchführungsbestimmungen vor der Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1994/95 zu erlassen. Eine uneingeschränkte Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 vorgesehenen Bestimmungen und Sanktionen im Wirtschaftsjahr 1994/95 wäre deshalb unangemessen. Demnach sind Sondermaßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1113/93 der Kommission⁽⁴⁾ zu der neuen Regelung erforderlich.

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 1113/93, die daher aufzuheben ist.

Der gemeinsame Verwaltungsausschuß für Getreide, Fette und Trockenfutter hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96 werden die in Artikel 3 Absatz 1 fünfter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 genannten Ausgleichszahlungen auf der Grundlage des Ertrags für bewässerte Flächen gemäß den Artikeln 2 bis 6 der vorliegenden Verordnung gewährt.

Artikel 2

Die Höchstbeträge gemäß Artikel 3 Absatz 1 fünfter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 3

Bei gleichzeitiger Überschreitung des im Anhang genannten Höchstbetrags und der Grundfläche gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird nur die höhere der beiden Kürzungen gemäß Artikel 2 Absatz 6 erster Gedankenstrich bzw. Artikel 3 Absatz 1 sechster Unterabsatz erster Satz der vorgenannten Verordnung angewendet.

Der vorstehende Absatz gilt unbeschadet des Artikels 2 Absatz 6 zweiter Gedankenstrich und des Artikels 3 Absatz 1 sechster Unterabsatz zweiter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92.

Artikel 4

Bei Ölsaaten sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, zur Berechnung des regionalen Referenzbetrags gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 für jede Region dasselbe Verfahren für die bewässerten und die nichtbewässerten Kulturen anzuwenden.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Voraussetzungen fest, unter denen eine Fläche während eines Wirtschaftsjahres als bewässert gelten kann. Diese Voraussetzungen umfassen zumindest folgendes :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.⁽²⁾ ABl. Nr. L 106 vom 27. 4. 1994, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 2.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 113 vom 7. 5. 1993, S. 14.

- die Ausarbeitung einer Liste der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, für die eine Ausgleichszahlung gewährt werden kann, deren Berechnung sich auf Erträge mit Bewässerung stützt ;
- die Beschreibung der Bewässerungsanlagen, über die der Landwirt verfügen muß und die in einem angemessenen Verhältnis zu den zu bewässernden Flächen stehen und die Versorgung mit ausreichenden Wassermengen erlauben müssen, um die normale Entwicklung der Pflanze während ihrer gesamten Vegetationsperiode zu gewährleisten ;
- die Festsetzung der zu berücksichtigenden Bewässerungszeit.

(2) In ihrem Beihilfeantrag „Flächen“ haben die Erzeuger die bewässerten und die nichtbewässerten Flächen getrennt aufzuführen. Die Mitgliedstaaten prüfen, ob bei den gestellten Zahlungsanträgen für Bewässerungsflächen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Wenn nicht, finden die in der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission⁽¹⁾ vorgesehenen Sanktionen entsprechend dem Umfang der betroffenen Fläche Anwendung.

Artikel 6

In den Regionen, in denen diese Verordnung Anwendung findet, gilt folgendes :

- a) Die Einstufung als Kleinerzeuger gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 erfolgt nach Maßgabe des gesamten Inhalts des vom Erzeuger gestellten Beihilfeantrags „Flächen“ sowie unter Berücksichtigung der Erträge mit Bewässerung und der Erträge ohne Bewässerung.
- b) Die Ausgleichszahlungen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen im Rahmen der allgemeinen Regelung und der vereinfachten Regelung erfolgen auf der Grundlage des Ertrags mit Bewässerung für die entsprechenden Flächen und des Ertrags ohne Bewässerung für die übrigen Flächen.
- c) Die Ausgleichszahlungen für stillgelegte Flächen erfolgen auf der Grundlage
 - des regionalen Durchschnittsertrags im Wirtschaftsjahr 1994/95,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

- des regionalen Ertrags ohne Bewässerung ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96.

Artikel 7

Für die Ausgleichszahlungen auf der Grundlage des Ertrags mit Bewässerung im Wirtschaftsjahr 1994/95 gelten die Artikel 2 bis 8. Artikel 3 Absatz 1 (ausgenommen der fünfte Unterabsatz) der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ist im Wirtschaftsjahr 1994/95 nicht anwendbar.

Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ist im Wirtschaftsjahr 1994/95 nicht anwendbar, soweit eine Erhöhung des Durchschnittsertrags durch die Einbeziehung Neubewässerter Flächen in die Obergrenze nach Artikel 3 Absatz 1 fünfter Unterabsatz der genannten Verordnung bedingt ist.

Artikel 8

(1) Übersteigen die Flächen, für die eine Ausgleichszahlung auf der Grundlage eines spezifischen Ertrags mit Bewässerung beantragt wird, die im Anhang festgesetzte Obergrenze, so werden die entsprechenden Ausgleichszahlungen in der betreffenden Region anteilmäßig gekürzt.

(2) Kommt es zu einer gleichzeitigen Überschreitung der Obergrenze nach dieser Verordnung und einer Grundfläche nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92, so wird nur die höhere der beiden vorgesehenen Kürzungen angewandt.

Artikel 9

Die Verordnung (EWG) Nr. 1113/93 wird aufgehoben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36.

ANHANG

GRIECHENLAND

(in ha)

Zone I	218 002
Zone II	4 057

FRANKREICH

(in ha)

Region	Höchstbetrag (bewässert) Summe	davon Mais	davon andere Getreidearten	davon Soja
Ain	16 615			5 000
Aisne	750			0
Allier A	5 155			283
Allier B	6 333			419
Alpes-de-Haute-Provence	7 223			1 117
Ardèche	2 830			123
Ariège	14 926			2 176
Aude A	9 032			1 797
Aude B	784			50
Aveyron	5 193			10
Cantal	1 397			0
Charente	28 874			55
Charente-Maritime	69 973			30
Cher	25 944			287
Côte-d'Or	1 200			1 200
Drôme	24 946			1 600
Eure-et-Loir	50 293			367
Gard	1 539			193
Haute-Garonne	54 883			8 550
Gers	76 526			9 500
Hérault	1 850			112
Indre	16 287			113
Indre-et-Loire	17 291			175
Isère	16 043			1 400
Jura B	3 818			543
Loir-et-Cher	25 905			150
Loire	7 496			0
Haute-Loire A	520			0
Haute-Loire B	449			0
Haute-Loire C	100			0
Loire-Atlantique	8 078			0
Loiret	48 009			342
Lot A	1 919			178
Lot B	5 801			137
Lot-et-Garonne	59 685			7 200
Maine-et-Loire	27 597			218
Mayenne	2 490			9
Nièvre	6 066			400
Puy-de-Dôme A	6 625			100
Puy-de-Dôme B	430			0
Pyrénées-Orientales	254			19

(in ha)

Region	Höchstbetrag (bewässert) Summe	davon Mais	davon andere Getreidearten	davon Soja
Rhône	6 992			648
Haute-Saône	977			977
Saône-et-Loire	532			136
Saône-et-Loire	2 959			757
Sarthe	24 295			77
Haute-Savoie	608			13
Seine-et-Marne	190			190
Deux-Sèvres	26 855			69
Somme	250			0
Tarn	23 299			5 859
Tarn-et-Garonne	43 330			6 200
Var	2 072			337
Vendée	45 875			25
Vienne	36 377			76
Vaucluse	1 102			102
Yonne	3 820			320
Hautes-Alpes	80	0		80
Bouches-du-Rhône	553	0		553
Dordogne A	30 387	26 796	3 177	539
Gironde A	35 738	35 400		440
Landes	105 475	103 318		2 805
Pyrénées-Atlantiques	22 150	19 608		3 306
Hauts-Pyrénées	30 034	28 677		1 765
Bas-Rhin	17 373	16 835		700
Haut-Rhin	41 181	39 620		2 030
Savoie	375	299		98

VERORDNUNG (EG) Nr. 2716/94 DER KOMMISSION

vom 8. November 1994

zur Festsetzung des Mindestankaufspreises der zur Verarbeitung abgelieferten Apfelsinen, Mandarinen, Clementinen und Satsumas und des finanziellen Ausgleichs für die Verarbeitung von Apfelsinen, Mandarinen und Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1994/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3119/93 des Rates vom 8. November 1993 mit Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 2 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 3119/93 wird der Mindestpreis, den die Verarbeiter vertragsgemäß zu zahlen haben, für jedes der betreffenden Erzeugnisse in Höhe des in Zeiten mit umfangreichen Marktrücknahmen höchsten Rücknahmepreises festgesetzt. Aus dem Markt genommen wurden umfangreiche Mengen Apfelsinen von Januar bis April, Mandarinen im Januar und Februar, Satsumas im November und Dezember sowie Clementinen im Dezember und Januar.

Nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung darf der für Apfelsinen gewährte finanzielle Ausgleich nicht höher sein als der Unterschied zwischen dem Mindestpreis und dem in den Erzeugerdrütländern gezahlten Preis. Für Mandarinen und Clementinen wird dieser Ausgleich für die Verarbeitung zu Saft in einer Höhe gewährt, die gewährleistet, daß die Industrie in diesen Fällen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Ausbeutesätze ebenso belastet wird wie im Fall der Apfelsinen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 sind den Erzeugern von Zitrusfrüchten oder ihren Organisationen für die Lieferung von Apfelsinen, Mandarinen, Clementinen oder

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

Satsumas zur Verarbeitung im Rahmen der Verträge gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 3119/93 mindestens folgende Preise zu zahlen :

Erzeugnis	ECU/100 kg netto
Apfelsinen	13,53
Mandarinen	12,64
Clementinen	11,29
Satsumas	8,03

Die Mindestpreise gelten für ein frei Aufbereitungsstation der Erzeuger geliefert Erzeugnis.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 ist den Verarbeitungsbetrieben nach Verarbeitung von Apfelsinen, Mandarinen und Clementinen zu Saft folgender finanzielle Ausgleich zu gewähren :

Erzeugnis	ECU/100 kg netto
Apfelsinen	10,78
Mandarinen	10,47
Clementinen	8,62

Artikel 3

Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Beträge gelten für Erzeugnisse, die mindestens der der Kategorie III entsprechenden Mindestqualität und -größe gerecht werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 279 vom 12. 11. 1993, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2717/94 DER KOMMISSION

vom 8. November 1994

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates ⁽³⁾ betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen

Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2578/94 der Kommission ⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93 ⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 ⁽¹⁰⁾, erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 273 vom 25. 10. 1994, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2718/94 DER KOMMISSION

vom 8. November 1994

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates ⁽³⁾ betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen

Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2578/94 der Kommission ⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93 ⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 ⁽¹⁰⁾, erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 1994 in Kraft.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 273 vom 25. 10. 1994, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2719/94 DER KOMMISSION

vom 8. November 1994

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates ⁽³⁾ betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Markttag bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Markttag bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen

Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2578/94 der Kommission ⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93 ⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 ⁽¹⁰⁾, erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von großblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 273 vom 25. 10. 1994, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2720/94 DER KOMMISSION

vom 8. November 1994

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates ⁽³⁾ betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Markttag bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Markttag bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen

Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2578/94 der Kommission ⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93 ⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 ⁽¹⁰⁾, erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 273 vom 25. 10. 1994, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2721/94 DER KOMMISSION**vom 8. November 1994****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2617/94 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3669/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2617/94 der Kom-
mission ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien einge-
führt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argenti-
nien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2617/94
erwähnte Betrag von 8,46 ECU wird durch den Betrag
von 20,11 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 279 vom 28. 10. 1994, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2722/94 DER KOMMISSION**vom 8. November 1994****zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1, in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 bestimmt, daß die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 berechnete Abschöpfung um einen Betrag zu vermindern ist, der vierteljährlich von der Kommission festgesetzt wird. Dieser Betrag soll 25 v. H. des Durchschnitts der innerhalb eines Bezugszeitraums erhobenen Abschöpfungen entsprechen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2942/73 der Kommission vom 30. Oktober 1973 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2412/73⁽⁴⁾, zuletzt geändertdurch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91⁽⁵⁾, gilt als Bezugszeitraum das Vierteljahr vor dem Monat der Festsetzung des Betrages.

Zu berücksichtigen sind für die ab 1. November 1994 geltenden Beträge die in den Monaten Juli, August und September 1994 geltenden Abschöpfungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 erwähnte Betrag, um den die bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag des Marktbeteiligten gilt sie ab 1. November 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1977, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 10. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. November 1994 zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abziehender Betrag
1006 10 21	77,06
1006 10 23	78,56
1006 10 25	78,56
1006 10 27	78,56
1006 10 92	77,06
1006 10 94	78,56
1006 10 96	78,56
1006 10 98	78,56
1006 20 11	96,32
1006 20 13	98,21
1006 20 15	98,21
1006 20 17	98,21
1006 20 92	96,32
1006 20 94	98,21
1006 20 96	98,21
1006 20 98	98,21
1006 30 21	123,12
1006 30 23	149,51
1006 30 25	149,51
1006 30 27	149,51
1006 30 42	123,12
1006 30 44	149,51
1006 30 46	149,51
1006 30 48	149,51
1006 30 61	131,12
1006 30 63	160,28
1006 30 65	160,28
1006 30 67	160,28
1006 30 92	131,12
1006 30 94	160,28
1006 30 96	160,28
1006 30 98	160,28
1006 40 00	26,54

VERORDNUNG (EG) Nr. 2723/94 DER KOMMISSION

vom 8. November 1994

zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wirdDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Interimsab-
kommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und der Arabischen Republik Ägypten⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwech-
sels betreffend Artikel 13 des Abkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der zu der Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörige
Briefwechsel sieht einen beweglichen Teilbetrag der
Abschöpfung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1620/93 der Kommission⁽²⁾ über die Rege-
lung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnissen berechnet und um einen
alle Vierteljahre von der Kommission festzusetzenden
Betrag vermindert wird.Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweg-
lichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen, die in
den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem
der Betrag festgesetzt wird.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*Zu berücksichtigen sind für die ab 1. November 1994
geltenden Beträge die in den Monaten Juli, August
und September 1994 geltenden beweglichen Teilbeträge
für die Erzeugnisse der KN-Codes 2302 10, 2302 20,
2302 30 und 2302 40 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz
des zu der Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörigen
Briefwechsels, um den der bewegliche Teilbetrag der
Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermin-
dert wird, wird im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Auf Antrag des Marktbeteiligten gilt sie ab 1. November
1994.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 126 vom 23. 5. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. November 1994 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird

(ECU/Tonne)

KN-Code	Betrag
2302 10 10	24,61
2302 10 90	52,72
2302 20 10	24,61
2302 20 90	52,72
2302 30 10	24,61
2302 30 90	52,72
2302 40 10	24,61
2302 40 90	52,72

VERORDNUNG (EG) Nr. 2724/94 DER KOMMISSION

vom 8. November 1994

zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1512/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 22 des Kooperationsabkommens und Artikel 15 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1518/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 21 des Kooperationsabkommens und Artikel 14 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft⁽²⁾, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1525/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 23 des Kooperationsabkommens und Artikel 16 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft⁽³⁾, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1512/76, (EWG) Nr. 1518/76 und (EWG) Nr. 1525/76 sieht einen beweg-

lichen Teilbetrag der Abschöpfung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission⁽⁴⁾ über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen berechnet und um einen alle Vierteljahre von der Kommission festzusetzenden Betrag vermindert wird. Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen, die in den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem der Betrag festgesetzt wird.

Zu berücksichtigen sind für die ab 1. November 1994 geltenden Beträge die in den Monaten Juli, August und September 1994 geltenden beweglichen Teilbeträge für die Erzeugnisse der KN-Codes 2302 30 und 2302 40 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels, der das Abkommen im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1512/76, (EWG) Nr. 1518/76 und (EWG) Nr. 1525/76 bildet, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Tunesien, Algerien und Marokko zu vermindern ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag des Marktbeteiligten gilt sie ab 1. November 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. November 1994 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird

(ECU/Tonne)

KN-Code	Betrag
2302 30 10	24,61
2302 30 90	52,72
2302 40 10	24,61
2302 40 90	52,72

VERORDNUNG (EG) Nr. 2725/94 DER KOMMISSION

vom 8. November 1994

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 24. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 der Kommission vom 29. April 1994 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 24. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft

und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 24. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 35,690 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2726/94 DER KOMMISSION

vom 8. November 1994

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1938/94 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 7. November 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. November 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	10,21	8,24
1001 90 99	0	0	10,21	8,24
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	14,30	11,55
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
1107 10 11	0	0	18,17	14,67	14,67
1107 10 19	0	0	13,58	10,96	10,96
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 2727/94 DER KOMMISSION
vom 8. November 1994
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2681/94 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2681/94
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3528/93 ⁽⁵⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittländwäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 547/94 ⁽⁷⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EG) Nr. 2681/94 festgesetzt wurden, werden wie im
Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 285 vom 4. 11. 1994, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. November 1994 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ^(?)
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	31,79 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	28,98 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	31,79 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	28,98 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3456
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	34,56
1701 99 10 910	33,10
1701 99 10 950	33,10
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3456

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (Abl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (Abl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1994

zur Anpassung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 42 Ziffer 3 dieser Verordnung

(94/721/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf deren Artikel 42 Ziffer 3,

gestützt auf die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 18, in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 müssen die Anhänge II, III und IV nur insoweit angepaßt werden, als dies Änderungen entspricht, die bereits im Rahmen des Überprüfungsverfahrens der OECD vereinbart wurden.

Der OECD-Rat⁽⁴⁾ hat im Rahmen des Überprüfungsverfahrens die Änderungen der grünen, der gelben und der roten Abfallliste beschlossen.

Die Anhänge II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 bedürfen somit einer Änderung, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

Bei der Anpassung der Anhänge II, III und IV dieser Verordnung wird die Kommission durch den nach

Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzten Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten, dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt, unterstützt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des obenerwähnten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 werden durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Oktober 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

⁽⁴⁾ OECD-Rat vom 23. Juli 1993, Dok. Ref. C(93) 74 ;

OECD-Rat vom 28. Juli 1994, Dok. Ref. C(94) 153.

ANHANG

„ANHANG II

GRÜNE LISTE (*)

Unabhängig davon, ob gewisse Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind, dürfen sie nicht als Abfälle der Grünen Liste befördert werden, falls sie mit anderen Materialien in einem Ausmaß kontaminiert sind, daß a) sie die mit dem Abfall verbundenen Risiken soweit erhöhen, daß sie auf die Gelbe oder die Rote Liste gesetzt werden müßten, oder b) die umweltverträgliche Verwertung des Abfalls unmöglich geworden ist.

GA. ABFÄLLE AUS METALLEN UND METALLEGIERUNGEN (OHNE DISPERSIONSRISIKO)(**)

Abfälle und Schrott, aus folgenden Edelmetallen und ihren Legierungen :

GA 010	ex 7112 10	— Gold
GA 020	ex 7112 20	— Platin (als ‚Platin‘ gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium)
GA 030	ex 7112 90	— Andere Edelmetalle, z. B. Silber

NB: Quecksilber ist als Verunreinigung dieser Metalle, ihrer Legierungen oder Amalgame ausdrücklich ausgenommen.

Nachstehende eisenhaltige Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl :

GA 040	7204 10	Abfälle und Schrott, aus Gußeisen
GA 050	7204 21	Abfälle und Schrott, aus nichtrostendem Stahl
GA 060	7204 29	Abfälle und Schrott, aus anderen Stahllegierungen
GA 070	7204 30	Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl
GA 080	7204 41	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneideabfälle, auch pakettiert
GA 090	7204 49	Andere Abfälle und Schrott, aus Eisen
GA 100	7204 50	Abfallblöcke
GA 110	ex 7302 10	Gebrauchte Schienen, aus Eisen und Stahl

Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen :

GA 120	7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer
GA 130	7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel
GA 140	7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium
GA 150	ex 7802 00	Abfälle und Schrott, aus Blei
GA 160	7902 00	Abfälle und Schrott, aus Zink
GA 170	8002 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn
GA 180	ex 8101 91	Abfälle und Schrott, aus Wolfram
GA 190	ex 8102 91	Abfälle und Schrott, aus Molybdän
GA 200	ex 8103 10	Abfälle und Schrott, aus Tantal
GA 210	8104 20	Abfälle und Schrott, aus Magnesium
GA 220	ex 8105 10	Abfälle und Schrott, aus Cobalt
GA 230	ex 8106 00	Abfälle und Schrott, aus Bismut
GA 240	ex 8107 10	Abfälle und Schrott, aus Cadmium

(*) Falls möglich, wird neben dem Eintrag die Codennummer des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (Code des Harmonisierten Systems) angegeben, das durch das Brüsseler Übereinkommen vom 14. Juni 1983 unter der Schirmherrschaft des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens aufgestellt wurde. Dieser Code kann sich sowohl auf Abfälle als auch auf Waren beziehen. In dieser Verordnung sind nur Abfälle aufgeführt. Deshalb wird der Code — der zur Arbeitserleichterung von Zollbehörden und von anderen Stellen verwendet wird — hier nur zur Hilfe bei der Bestimmung von Abfällen angegeben, die in dieser Verordnung aufgelistet sind und damit unter sie fallen. Dennoch sollten entsprechende offizielle Erläuterungen des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens als Anhaltspunkt für die Bestimmung von Abfällen herangezogen werden, die unter allgemeinen Positionen zusammengefaßt sind. Die Angabe ‚ex‘ weist darauf hin, daß es sich um einen unter einer Position des Harmonisierten Systems speziell aufgeführten Abfall handelt.

Der Code in Fettdruck in der ersten Spalte ist der OECD-Code: Er besteht aus zwei Buchstaben (einem für die Liste ‚Green‘ (Grün), ‚Amber‘ (Gelb) und ‚Red‘ (Rot) und einem für die Abfallkategorie A, B, C usw.) und einer Zahl.

(**) Zu den Abfällen ohne Dispersionsrisiko gehören nicht Abfälle in Form von Pulver, Schlamm oder Staub sowie feste Gegenstände, die gefährliche Abfälle in flüssiger Form enthalten.

GA 250 ex 8108 10	Abfälle und Schrott, aus Titan
GA 260 ex 8109 10	Abfälle und Schrott, aus Zirconium
GA 270 ex 8110 00	Abfälle und Schrott, aus Antimon
GA 280 ex 8111 00	Abfälle und Schrott, aus Mangan
GA 290 ex 8112 11	Abfälle und Schrott, aus Beryllium
GA 300 ex 8112 20	Abfälle und Schrott, aus Chrom
GA 310 ex 8112 30	Abfälle und Schrott, aus Germanium
GA 320 ex 8112 40	Abfälle und Schrott, aus Vanadium
ex 8112 91	Abfälle und Schrott, aus :
GA 330	— Hafnium
GA 340	— Indium
GA 350	— Niob
GA 360	— Rhenium
GA 370	— Gallium
GA 380	— Thallium
GA 390 ex 2844 30	Abfälle und Schrott, aus Thorium
GA 400 ex 2804 90	Abfälle und Schrott, aus Selen
GA 410 ex 2804 50	Abfälle und Schrott, aus Tellur
GA 420 ex 2805 30	Abfälle und Schrott, aus Seltenerdmetallen

GB. METALLHALTIGE ABFÄLLE, DIE BEIM GIESSEN, SCHMELZEN UND AFFINIEREN VON METALLEN ANFALLEN

GB 010	2620 11	Galvanisationsplatten (Hartzink)
GB 020		Zinkrückstände :
GB 021		— Zinkrückstände im Galvanisierungsbecken oben (> 90 % Zn)
GB 022		— Zinkrückstände im Galvanisierungsbecken unten (> 92 % Zn)
GB 023		— Zinkrückstände bei Druckguß (> 85 % Zn)
GB 024		— Zinkrückstände bei Feuerverzinkung (chargenweise) (> 92 % Zn)
GB 025		— Rückstände aus der Zinkabschöpfung
GB 030		Rückstände aus der Aluminiumabschöpfung
GB 040 ex 2620 90		Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung
GB 050		Tantalhaltige Zinkschlacke mit weniger als 0,5 % Zinn

GC. SONSTIGE METALLHALTIGE ABFÄLLE

GC 010		Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile
GC 020		Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wiederverwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen
GC 030 ex 8908 00		Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft werden könnten
GC 040		Fahrzeugwracks nach Entfernung aller darin enthaltenen Flüssigkeiten
GC 050		Verbrauchte Katalysatoren :
GC 051		— Katalysatoren aus katalytischem Kracken im Fließbett
GC 052		— Edelmetalle enthaltende Katalysatoren
GC 053		— Übergangsmetalle (z. B. Chrom, Cobalt, Kupfer, Eisen, Nickel, Mangan, Molybdän, Wolfram, Vanadium, Zink) enthaltende Katalysatoren
GC 060	2618 00	Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung
GC 070 ex 2619 00		Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung (*)

(*) Diese Position gilt auch für die Verwendung solcher Schlacken als Ausgangsstoff für Titandioxid und Vanadium.

GD. ABFÄLLE AUS DEM BERGBAU OHNE DISPERSIONSRISIKO

GD 010	ex 2504 90	Abfälle, aus natürlichem Graphit
GD 020	ex 2514 00	Abfälle, aus Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen auf andere Weise lediglich zerteilt
GD 030	2525 30	Glimmerabfall
GD 040	ex 2529 30	Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit
GD 050	ex 2529 10	Feldspatabfälle
GD 060	ex 2529 21 ex 2529 22	Flußspatabfälle
GD 070	ex 2911 22	Abfälle aus Silicium, in fester Form, mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden

GE. GLASABFÄLLE OHNE DISPERSIONSRISIKO

GE 010	ex 7001 00	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderes aktiviertes Glas
GE 020		Glasfaserabfälle

GF. KERAMIKABFÄLLE OHNE DISPERSIONSRISIKO

GF 010		Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung)
GF 020	ex 8113 00	Abfälle und Scherben von keramischen Waren (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)
GF 030		Unter keiner anderen Position erwähnte Keramikfasern

GG. ANDERE ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE UND ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

GG 010		Teilweise raffiniertes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung
GG 020		Beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipsabfälle
GG 030	ex 2621	Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken
GG 040	ex 2621	Flugasche aus Kohlekraftwerken
GG 050		Anodenplatten aus der Herstellung von Erdölkoks und/oder Bitumen
GG 060	ex 2803	Verbrauchte Aktivkohle
GG 070	3103 20	Bei der Herstellung von Eisen und Stahl anfallende basische Schlacke, die sich zur Verwendung als Phosphatdünger usw. eignet
GG 080	ex 2621 00	Chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferproduktion, nach Industriespezifikationen behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem für Verwendungen als Baustoff und Schleifmittel
GG 090		Fester Schwefel
GG 100		Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (mit einem pH-Wert unter 9)
GG 110	ex 2621 00	Neutralisierter Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung
GG 120		Natrium-, Calcium- und Kaliumchloride
GG 130		Carborundum (Siliciumcarbid)
GG 140		Betonbruchstücke
GG 150	ex 2620 90	Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott

GH. KUNSTSTOFFABFÄLLE IN FESTER FORM

Einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

- | | | |
|------------------|---------|---|
| GH 010 | 3915 | Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen aus: |
| GH 011 ex | 3915 10 | — Ethylenpolymeren |
| GH 012 ex | 3915 20 | — Styrolpolymeren |
| GH 013 ex | 3915 30 | — Vinylchloridpolymeren |
| GH 014 ex | 3915 90 | — Polymeren oder Copolymeren von beispielsweise: |
| | | — Polypropylen |
| | | — Polyethylenterephthalat |
| | | — Acrylonitril-Copolymeren |
| | | — Butadien-Copolymeren |
| | | — Styrol-Copolymeren |
| | | — Polyamiden |
| | | — Polybuthylenterephthalat |
| | | — Polykarbonaten |
| | | — Polyphenylensulfiden |
| | | — Acrylpolymeren |
| | | — Paraffinen (C10 — C13) (*) |
| | | — Polyurethanen (keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthaltend) |
| | | — Polysiloxanen (Siliconen) |
| | | — Polymethyl-Methacrylat |
| | | — Polyvinylalkohol |
| | | — Polyvinylbutyral |
| | | — Polyvinylacetat |
| | | — Polytetrafluorethylen (Teflon, PTFE) |
| GH 015 ex | 3915 90 | — Folgende Harze oder deren Kondensationserzeugnisse: |
| | | — Harnstoffharze aus Formaldehyd |
| | | — Phenolharze aus Formaldehyd |
| | | — Melaminharze aus Formaldehyd |
| | | — Epoxidharze |
| | | — Alkydharze |
| | | — Polyamide |

GI. ABFÄLLE VON PAPIER, PAPPE UND WAREN AUS PAPIER

- | | | |
|---------------|---------|--|
| GI 010 | 4707 | Abfälle und Ausschuß von Papier und Pappe: |
| GI 011 | 4707 10 | — aus ungebleichtem Kraftpapier oder aus Wellpapier oder Wellpappe |
| GI 012 | 4707 20 | — aus Papier der Pappe, hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose hergestellt |
| GI 013 | 4707 30 | — aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke) |
| GI 014 | 4707 90 | — andere, darunter unter anderem: |
| | | 1. geklebte Pappe |
| | | 2. Abfälle und Ausschuß, unsortiert |

GJ. TEXTILABFÄLLE

- | | | |
|---------------|---------|---|
| GJ 010 | 5003 | Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff): |
| GJ 011 | 5003 10 | — weder gekrempelt noch gekämmt |
| GJ 012 | 5003 90 | — andere |

(*) Nicht polymerisierbar, werden als Weichmacher verwendet.

GJ 020	5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff :
GJ 021	5103 10	— Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 022	5103 20	— andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 023	5103 30	— Abfälle von groben Tierhaaren
GJ 030	5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) :
GJ 031	5202 10	— Garnabfälle
GJ 032	5202 91	— Reißspinnstoff
GJ 033	5202 99	— andere
GJ 040	5301 30	Werg und Abfälle von Flachs
GJ 050 ex	5302 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.)
GJ 060 ex	5303 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen textilen Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie)
GJ 070 ex	5304 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen textilen Agavefasern
GJ 080 ex	5305 19	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos
GJ 090 ex	5305 29	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee)
GJ 100 ex	5305 99	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen textilen Pflanzenfasern, anderweit weder genannt noch inbegriffen
GJ 110	5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) :
GJ 111	5505 10	— aus synthetischen Chemiefasern
GJ 112	5505 20	— aus künstlichen Chemiefasern
GJ 120	6309 00	Altwaren
GJ 130 ex	6310	Lumpen, aus Spinnstoffen ; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren :
GJ 131 ex	6310 10	— sortiert
GJ 132 ex	6310 90	— andere

GK. KAUTSCHUKABFÄLLE

GK 010	4004 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert
GK 020	4012 20	Luftreifen, gebraucht
GK 030 ex	4017 00	Abfälle und Bruch von Hartkautschuk (z. B. Ebonit)

GL. ABFÄLLE VON NICHTBEHANDELTEM KORK UND HOLZ

GL 010 ex	4401 30	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengedrückt
GL 020	4501 90	Korkabfälle, Korkschröt und Korkmehl

GM. ABFÄLLE DER AGRAR- UND ERNÄHRUNGSINDUSTRIE

GM 070 ex	2307	Weintrub
GM 080 ex	2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, getrocknet und sterilisiert, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen
GM 090	1522	Degras ; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen

- GM 100** 0506 90 Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert
- GM 110 ex 0511 91** Fischabfälle
- GM 120** 1802 00 Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
- GM 130** Abfälle aus der Agrar- und Ernährungsindustrie, ohne Nebenerzeugnisse, die für Menschen und Tiere geltende nationale bzw. internationale Auflagen und Standards erfüllen

GN. BEIM GERBEN, DER PELZFELLVERARBEITUNG UND DER HÄUTE- UND FELLBEHANDLUNG ANFALLENDE ABFÄLLE

- GN 010 ex 0502 00** Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
- GN 020 ex 0503 00** Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
- GN 030 ex 0505 90** Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt
- GN 040** 4110 00 Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar, ausgenommen Lederschlamm

GO. ANDERE, ORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ANORGANISCHEN STOFFEN

- GO 010 ex 0501 00** Haarabfälle
- GO 020** Strohabfälle
- GO 030** Bei der Herstellung von Penicillin anfallendes inaktiviertes Pilzmyzel, zur Fütterung verwendet
- GO 040** Silberfreie Abfälle von photographischen Trägermaterialien und von Filmen
- GO 050** Wegwerfphotoapparate, ohne Batterien

ANHANG III

GELBE LISTE (*)

Unabhängig davon, ob gewisse Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind, dürfen sie nicht als Abfälle der Gelben Liste befördert werden, falls sie mit anderen Materialien in einem Ausmaß kontaminiert sind, daß a) sie die mit dem Abfall verbundenen Risiken soweit erhöhen, daß sie auf die Rote Liste gesetzt werden müßten, oder b) die umweltverträgliche Verwertung des Abfalls unmöglich geworden ist.

AA. METALLHALTIGE ABFÄLLE

AA 010 ex 2619 00	Schlacken, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung (**)
AA 020 ex 2620 19	Zinkhaltige Aschen und Rückstände (**)
AA 030 2620 20	Bleihaltige Aschen und Rückstände (**)
AA 040 ex 2620 30	Kupferhaltige Aschen und Rückstände (**)
AA 050 ex 2620 40	Aluminiumhaltige Aschen und Rückstände (**)
AA 060 ex 2620 50	Vanadiumhaltige Aschen und Rückstände (**)
AA 070 2620 90	Aschen und Rückstände (**), die Metalle oder Metallverbindungen enthalten, anderweitig nicht angegebene oder einbezogene Metalle oder Metallverbindungen enthaltende Aschen und Rückstände
AA 080	Thalliumhaltige Abfälle oder Rückstände (**)
AA 090 ex 2804 80	Arsenabfälle und Rückstände (**)
AA 100 ex 2805 40	Quecksilberabfälle und Rückstände (**)
AA 110	Anderweitig nicht angegebene oder einbezogene Rückstände aus der Aluminiumoxidproduktion
AA 120	Galvanisierungsschlamm
AA 130	Flüssigkeiten aus dem Beizen von Metallen
AA 140	Laugenrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit, Goethit usw.
AA 150	Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten
AA 160	Asche, Schlamm, Staub und andere Rückstände von Edelmetallen wie :
AA 161	— Asche aus der Verbrennung von gedruckten Schaltkreisen
AA 162	— Asche aus der Verbrennung von photographischen Filmen
AA 170	Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert
AA 180	Bleiakkumulatoren sowie Abfälle und Schrott aus der Herstellung von Batterien und Akkumulatoren, anderweitig nicht erwähnt oder einbezogen

AB. ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN STOFFEN, EVENTUELL MIT METALLEN ODER ORGANISCHEN STOFFEN

AB 010 2621 00	Anderweitig nicht erwähnte oder eingeschlossene Schlacken, Aschen und Rückstände (**)
AB 020	Rückstände aus der Verbrennung von kommunalen Abfällen und Hausmüll
AB 030	Anderere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen

(*) Falls möglich, wird neben dem Eintrag die Codenummer des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (Code des Harmonisierten Systems) angegeben, das durch das Brüsseler Übereinkommen vom 14. Juni 1983 unter der Schirmherrschaft des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens aufgestellt wurde. Dieser Code kann sich sowohl auf Abfälle als auch auf Waren beziehen. In dieser Verordnung sind nur Abfälle aufgeführt. Deshalb wird der Code — der zur Arbeitserleichterung von Zollbehörden und von anderen Stellen verwendet wird — hier nur zur Hilfe bei der Bestimmung von Abfällen angegeben, die in dieser Verordnung aufgelistet sind und damit unter sie fallen. Dennoch sollten entsprechende offizielle Erläuterungen des Rats für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens als Anhaltspunkt für die Bestimmung von Abfällen herangezogen werden, die unter allgemeinen Positionen zusammengefaßt sind. Die Angabe 'ex' weist darauf hin, daß es sich um einen unter einer Position des Harmonisierten Systems speziell aufgeführten Abfall handelt.

Der Code in Fettdruck in der ersten Spalte ist der OECD-Code: Er besteht aus zwei Buchstaben (einem für die Liste 'Green' (Grün), 'Amber' (Gelb) und 'Red' (Rot) und einem für die Abfallkategorie A, B, C usw.) und einer Zahl.

(**) Diese Aufzählung umfaßt Aschen, Rückstände, Schlacken, Abschöpfungsgut, Zunder, Stäube, Schlämme und Kuchen, die anderweit nicht ausdrücklich genannt sind.

AB 040 ex 7001 00	Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren und anderem aktiviertem Glas
AB 050 ex 2529 21	Calciumfluoridschlämme
AB 060	Anderere anorganische Fluorverbindungen in flüssiger Form oder als Schlamm
AB 070	Gießereisand
AB 080	Verbrauchte Katalysatoren, die nicht in der grünen Liste aufgeführt sind
AB 090	Aluminiumhydratabfälle
AB 100	Aluminiumoxidabfälle
AB 110	Basische Lösungen
AB 120	Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene anorganische Halogenidverbindungen
AB 130	Sandstrahlrückstände
AB 140	Bei industriellen chemischen Verfahren anfallender Gips
AB 150	Nichtraffiniertes Calciumsulfid und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

AC. VORWIEGEND ORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ANORGANISCHEN STOFFEN

AC 010 ex 2713 90	Rückstände aus der Herstellung/Behandlung von Petrolkoks und Bitumen aus Erdöl, mit Ausnahme verbrauchter Anoden
AC 020	Abfälle von Straßenbaubitumen
AC 030	Rückstandsöle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind
AC 040	Schlamm von verbleitem Benzin
AC 050	Heizflüssigkeit (Wärmeübertragung)
AC 060	Hydraulikflüssigkeit
AC 070	Bremsflüssigkeit
AC 080	Frostschutzmittel
AC 090	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder von Leimen und Klebstoffen
AC 100 ex 3915 90	Nitrocellulose
AC 110	Phenole und phenolhaltige Verbindungen einschließlich Chlorphenole, in flüssiger Form oder als Schlamm
AC 120	Polychlornaphthalin
AC 130	Ether
AC 140	Triäthylamin-Katalysatoren, die zur Zubereitung von Gießereisand verwendet werden
AC 150	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
AC 160	Halone
AC 170	Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz
AC 180 ex 4110 00	Lederspäne, Lederasche, Lederschlämme und Ledermehl
AC 190	Rückstände aus der Abwrackung von Kraftfahrzeugen (leichtes Mahlgut: Plüsch, Stoff, Kunststoffabfälle, ...)
AC 200	Organische Phosphorverbindungen
AC 210	Nichthalogenhaltige Lösungsmittel
AC 220	Halogenhaltige Lösungsmittel
AC 230	Halogenhaltige oder nichthalogenhaltige wasserfreie Destillationsrückstände, die bei der Wiedergewinnung von Lösungsmitteln anfallen
AC 240	Abfälle aus der Herstellung von halogenierten aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Chormethanen, Dichlorethan, Vinylchlorid, Vinylidenchlorid, Allylchlorid und Epichlorhydrin)
AC 250	Grenzflächenaktive Stoffe
AC 260	Flüssiger Schweinemist; Fäkalien
AC 270	Abwasserschlämme

**AD. ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN
KÖNNEN**

- AD 010** Abfälle aus der Herstellung und Zubereitung pharmazeutischer Produkte
- AD 020** Abfälle aus der Produktion, Formulierung und Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln
- AD 030** Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Erzeugnissen zur Holzkonservierung
- Abfälle, die die nachstehenden Stoffe enthalten, aus ihnen bestehen oder von diesen verunreinigt sind :
- AD 040** — anorganische Cyanide, ausgenommen feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten
- AD 050** — organische Cyanide
- AD 060** Gemische und Emulsionen aus Öl und Wasser oder aus Kohlenwasserstoffen und Wasser
- AD 070** Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Anstrichfarben und Lacken
- AD 080** Explosionsgefährliche Abfälle, die keinen besonderen Rechtsvorschriften unterliegen
- AD 090** Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprographischen oder photographischen Materialien
- AD 100** Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen
- AD 110** Säurelösungen
- AD 120** Ionenaustauschharze
- AD 130** Wegwerfphotoapparate, mit Batterien
- AD 140** Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus industriellen Anlagen zur Abgasreinigung
- AD 150** Als Filter (z. B. Biofilter) verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe
- AD 160** Kommunale Abfälle oder Hausmüll
-

ANHANG IV

ROTE LISTE

Die in dieser Liste verwendeten Ausdrücke „enthalten(d)“ und „kontaminiert mit“ bedeuten, daß der betreffende Stoff in einem Ausmaß vorhanden ist, das a) den Abfall zu einem gefährlichen Abfall macht oder b) dazu führt, daß der Abfall für eine Verwertung nicht mehr geeignet ist.

RA. HAUPTSÄCHLICH ORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ANORGANISCHEN STOFFEN

- RA 010** Abfälle, Substanzen und Gegenstände, die folgende Stoffe enthalten, aus ihnen bestehen oder von ihnen kontaminiert sind:
polychlorierte Biphenyle (PCB) und/oder polychlorierte Terphenyle (PCT) und/oder polybromierte Biphenyle (PBB), einschließlich aller analogen polybromierten Verbindungen, die eine Konzentration von 50 mg/kg oder mehr aufweisen
- RA 020** Teerrückstände (mit Ausnahme von Asphaltzement) aus der Raffination, Destillation oder aus pyrolytischen Verfahren

RB. HAUPTSÄCHLICH ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ORGANISCHEN STOFFEN

- RB 010** Asbest (Staub und Fasern)
- RB 020** Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest

RC. ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

- Abfälle, die folgende Stoffe enthalten, aus ihnen bestehen oder von ihnen kontaminiert sind:
- RC 010** – alle Erzeugnisse der Gruppe der polychlorierten Dibenzofurane
- RC 020** – alle Erzeugnisse der Gruppe der polychlorierten Dibenzodioxine
- RC 030** Bleihaltiger Antiklopfmittelschlamm
- RC 040** Andere Peroxide als Wasserstoffperoxide“
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 1994****über die Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Programms bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose****(Nur der französische Text ist verbindlich)**

(94/722/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, in der Fassung der Richtlinie 93/54/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten können der Kommission ein Programm vorlegen, das es ihnen ermöglicht, den Status eines zugelassenen Gebiets im Hinblick auf bestimmte Krankheiten der Weichtiere zu erlangen.

Frankreich hat am 4. Mai 1993 ein Programm bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose für sein Hoheitsgebiet vorgelegt. Mit Schreiben vom 14. Oktober hat Frankreich der Kommission ergänzende Angaben zur Zulassung der französischen Küstengebiete bezüglich dieser Krankheiten übermittelt.

In diesem Programm sind neben den geographischen Gebieten, den von den amtlichen Stellen zu treffenden Maßnahmen und den von den Laboratorien anzuwendenden Verfahren das Ausmaß der genannten Krankheiten und die Bekämpfungsmaßnahmen bei Auftreten einer dieser Krankheiten festgelegt.

Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß es mit den Vorschriften des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG übereinstimmt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Das von Frankreich vorgelegte Programm bezüglich der Bonamiose und der Marteiliose wird genehmigt.

Artikel 2

Frankreich setzt die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dem in Artikel 1 genannten Programm nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 25. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 34.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1994

zur Änderung von Anhang I Kapitel 3 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregeln nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/723/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾, geändert durch die Entscheidung 94/466/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der praktischen Erfahrungen bei der Anwendung der vorgenannten Bestimmungen sind die Handels- und Einfuhrvorschriften für Huftierhäute, die nicht unter die Richtlinien 64/433/EWG und 72/462/EWG fallen, zu ändern. Daher ist Anhang I Kapitel 3 der Richtlinie 92/118/EWG neuzufassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Anhang I Kapitel 3 der Richtlinie 92/118/EWG wird
durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.⁽²⁾ ABl. Nr. L 190 vom 26. 7. 1994, S. 26.

ANHANG

„KAPITEL 3

Huftierhäute (*), die nicht unter die Richtlinien 64/433/EWG und 72/462/EWG fallen und nicht bestimmten Gerbvorgängen unterzogen worden sind

I. A. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht

- für Huftierhäute, die unter die Richtlinien 64/433/EWG und 72/462/EWG fallen,
- für Häute, die vollständig gegerbt worden sind,
- für Häute im Zustand ‚wet blue‘,
- für Häute im Zustand ‚pickled pelts‘,
- für Häute im Zustand ‚gekalkte Häute‘ (Behandlung mit Kalk und Säure bei einem pH-Wert von 12 bis 13 für mindestens 8 Stunden).

B. Im Rahmen des unter Buchstabe A definierten Anwendungsbereichs gelten die Vorschriften dieses Kapitels für frische, gekühlte oder behandelte Häute.

Als behandelte Häute im Sinne dieser Entscheidung gelten Häute, die

- entweder getrocknet worden sind
- oder mindestens 14 Tage vor dem Versand trocken oder naß gesalzen worden sind
- oder während 7 Tagen mit Meersalz, dem 2 % Schwefelkarbonat zugesetzt wurde, gesalzen worden sind
- oder während 42 Tagen bei einer Temperatur von mindestens 20 °C getrocknet worden sind
- oder durch einen gemäß dem Verfahren des Artikels 18 festzulegenden anderen Vorgang als das Gerben haltbar gemacht worden sind.

II. *Innergemeinschaftlicher Handel*

A. Der Handel mit frischen oder gekühlten Häuten unterliegt denselben tierseuchenrechtlichen Bedingungen wie der Handel mit frischem Fleisch gemäß der Richtlinie 72/461/EWG.

B. Der Handel mit behandelten Häuten ist an die Bedingung geknüpft, daß jeder Sendung ein Handelsdokument gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) letzter Gedankenstrich beiliegt, aus dem folgendes hervorgeht:

- die Häute sind gemäß Abschnitt I Buchstabe B behandelt worden, und
- die Partie ist weder mit anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs noch mit lebenden Tieren in Berührung gekommen, bei denen das Risiko der Ausbreitung einer ernsten ansteckenden Krankheit besteht.

III. *Einfuhr*

A. Die Einfuhren frischer oder gekühlter Häute sind nur aus einem Drittland oder einem Teil eines Drittlandes zulässig, aus dem die Einfuhr aller Kategorien von frischem Fleisch der entsprechenden Tierarten nach der Gemeinschaftsregelung zulässig ist.

B. Die Einfuhren frischer oder gekühlter Häute müssen den tierseuchenrechtlichen Bedingungen entsprechen, die nach dem Verfahren des Artikels 18 festzulegen sind. Außerdem muß diesen Erzeugnissen die Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c) beigefügt sein.

C. Die Einfuhren behandelter Häute aus den im Anhang Teil I der Entscheidung 79/542/EWG (**) aufgeführten Drittländern sind nur zulässig, wenn jeder Partie eine Bescheinigung beigefügt ist, deren Muster die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 festlegen wird und aus der folgendes hervorgeht:

- a) — für den Fall, daß die Häute von Tieren gewonnen wurden, die aus einem Gebiet eines Drittlandes oder einem Drittland stammen, das gemäß der geltenden Gemeinschaftsregelung nicht beschränkenden Maßnahmen aufgrund des Auftretens einer ernsten ansteckenden Krankheit unterliegt, für die die Tiere der betreffenden Art empfänglich sind: die Häute sind gemäß Abschnitt I Buchstabe B behandelt worden, oder
- für den Fall, daß die Häute aus anderen Gebieten eines Drittlandes oder Drittländern stammen: die Behandlung ist gemäß Abschnitt I Buchstabe B dritter oder vierter Gedankenstrich erfolgt;

(*) ‚Huftierhäute‘ sind die dermalen Hüllen von Huftieren.

(**) ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/59/EG der Kommission (ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1994, S. 53).

-
- b) die Partie ist weder mit anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs noch mit lebenden Tieren in Berührung gekommen, bei denen das Risiko der Ausbreitung einer ernststen ansteckenden Krankheit besteht.
- D. Bei Einfuhren aus Drittländern von gemäß Abschnitt I Buchstabe B behandelten Häuten von Wiederkäuern, die 21 Tage isoliert waren oder 21 Tage ununterbrochen befördert worden sind, wird die unter Buchstabe C genannte Bescheinigung jedoch durch eine Erklärung ersetzt, aus der hervorgeht oder mit der belegt wird, daß diese Anforderungen erfüllt sind. Das Muster dieser Erklärung wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.“
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1994

über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage Montserrats hinsichtlich Verbindungs- und Kontaktelementen für Drähte und Kabel des KN-Codes 8536 90 10

(94/724/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 8 des Anhangs II dieses Beschlusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 30 des Anhangs II des Beschlusses 91/482/EWG über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sieht vor, daß Abweichungen von den Ursprungsregeln genehmigt werden können, wenn die Entwicklung bestehender Industrien oder die Ansiedlung neuer Industrien in einem Land oder Gebiet dies erfordert.

Die Regierung von Montserrat hat eine Abweichung von den Ursprungsregeln für dort hergestellte Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel beantragt, für die vorübergehend die in Anhang II des Beschlusses 91/482/EWG niedergelegten Ursprungsregeln nicht eingehalten werden konnten.

Die Genehmigung einer Abweichung würde in keinem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten eine ernste Störung verursachen. Eine vorübergehende Abweichung würde einen substantiellen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen leisten.

Nach Artikel 30 des Anhangs II des Beschlusses 91/482/EWG, insbesondere nach Absatz 7 Buchstabe b), kann die Abweichung automatisch genehmigt werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Es handelt sich um nichtempfindliche Vormaterialien oder Waren, die zum Zeitpunkt des Antrags unter das System allgemeiner Präferenzen (APS) der Gemeinschaft fielen. Die beantragte jährliche Menge übersteigt 1 % des Werts der durchschnittlichen Einfuhren solcher Vormaterialien oder Waren in die Gemeinschaft in den letzten drei Jahren, für die zum Zeitpunkt des Antrags Statistiken vorlagen, nicht. Das betreffende Unternehmen plant zur Zeit, sich in zunehmendem Maße aus der Gemeinschaft zu versorgen, weshalb künftig eine Abweichung nicht

mehr notwendig ist. Die Bedingungen nach Artikel 30 Absatz 7 Buchstabe b) sind daher in diesem Fall erfüllt.

Gemäß Artikel 30 Absatz 8 des Anhangs II des Beschlusses 91/482/EWG findet das in dem Beschluß 90/523/EWG des Rates vom 8. Oktober 1990 über das Verfahren für Abweichungen von den in Protokoll Nr. 1 zum Vierten AKP—EWG-Abkommen niedergelegten Ursprungsregeln⁽²⁾ vorgesehene Verfahren sinngemäß auf die ÜLG Anwendung. Daher wurde ein Entwurf der zu treffenden Maßnahmen dem Ausschuß für den Zollkodex, Fachbereich Ursprungsfragen, vorgelegt, der eine befürwortende Stellungnahme abgab —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von den Bestimmungen des Anhangs II des Beschlusses 91/482/EWG gelten Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel des KN-Codes 8536 90 10 als Ursprungswaren Montserrats, wenn sie dort aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gefertigt worden sind, sofern die in diesem Beschluß festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Artikel 2

Die Abweichung nach Artikel 1 gilt für eine jährliche Menge von 21 000 kg, die im Zeitraum vom 1. November 1994 bis zum 31. Oktober 1999 von Montserrat in die Gemeinschaft ausgeführt werden.

Artikel 3

Die zuständigen Behörden Montserrats unternehmen die notwendigen Schritte, um die in Artikel 2 genannten Ausfuhrmengen zu überwachen, und übermitteln der Kommission vierteljährlich eine Aufstellung der Mengen, für die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 ausgestellt worden sind.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Oktober 1994

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 290 vom 23. 10. 1990, S. 33.